



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

441
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

200. Jahrgang

Köln, 12. Oktober 2020

Nummer 41

Inhaltsangabe:

- | | |
|--|--|
| <p>B</p> <p style="text-align: center;">Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung</p> <p>473. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rheinisch-Bergischen-Kreis und der Stadt Rösrath über die Durchführung der Beihilfebearbeitung Seite 442</p> <p>474. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rheinisch-Bergischen-Kreis und der Stadt Leichlingen über die Durchführung der Beihilfebearbeitung Seite 444</p> <p>475. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rheinisch-Bergischen Kreis und der Stadt Wermelskirchen über die Durchführung der Beihilfebearbeitung Seite 446</p> <p>476. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rheinisch-Bergischen Kreis und der Gemeinde Odenthal über die Durchführung der Beihilfebearbeitung Seite 448</p> <p>477. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg – Umwandlung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB), Stadt Sankt Augustin
h i e r : Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) Seite 451</p> <p>478. Änderung des Regionalplanes Köln, Region Bonn/Rhein-Sieg – Umwandlung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) in einen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), Unternehmerpark Kottenforst II, Stadt Meckenheim
h i e r : Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) Seite 452</p> <p>479. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln – Festlegung eines zweckgebundenen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIBz) zur interkommunalen Entwicklung, Stadt Bedburg
h i e r : Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) Seite 453</p> <p>480. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen – Festlegung eines zweckgebundenen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIBz) zur interkommunalen Entwicklung, Stadt Aachen und Stadt Eschweiler
h i e r : Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) Seite 454</p> | <p>481. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen – Festlegung eines zweckgebundenen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIBz) zur interkommunalen Entwicklung, Stadt Düren und Gemeinde Niederzier
h i e r : Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) Seite 455</p> <p>482. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen – Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB), Stadt Geilenkirchen
h i e r : Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) Seite 456</p> <p>483. Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
h i e r : Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für die Firma Reterra Service GmbH Seite 457</p> <p>484. Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG
h i e r : Bayer AG Seite 458</p> <p>C</p> <p style="text-align: center;">Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer Behörden
und Dienststellen</p> <p>485. Bekanntmachung über die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn am 29. Oktober 2020 Seite 459</p> <p>E</p> <p style="text-align: center;">Sonstiges</p> <p>486. Liquidation
h i e r : Tennisgemeinschaft Boelcke e. V. Seite 459</p> <p>487. Liquidation
h i e r : Förderung Offene Ganztagsgrundschulen Seite 459</p> <p>488. Liquidation
h i e r : Karnevalsgesellschaft Tanzgruppe Friesenrath e. V. Seite 459</p> <p>489. Liquidation
h i e r : Reitgemeinschaft Hauerberg e. V. Seite 459</p> <p>490. Liquidation
h i e r : Insulinde – Stiftung Seite 459</p> |
|--|--|

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

473. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rheinisch-Bergischen-Kreis und der Stadt Rösrath über die Durchführung der Beihilfearbeitung

zwischen dem
Rheinisch-Bergischen Kreis
Am Rübzahlwald 7, 51469 Bergisch Gladbach
vertreten durch den Landrat
(nachfolgend Kreis genannt)

und der
Stadt Rösrath
Hauptstraße 229, 51503 Rösrath
vertreten durch den Bürgermeister
(nachfolgend Stadt genannt)

Der Rheinisch-Bergische Kreis und die Stadt Rösrath schließen gemäß §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) – SGV. NRW. 202 – und des § 91 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LBG NRW) – SGV. NRW. 2030 – folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Die Stadt überträgt dem Kreis die Aufgabe der Bearbeitung der eingehenden Beihilfeanträge der Beihilfeberechtigten der Stadt (Beamtinnen und Beamte, Versorgungsempfängerinnen und -empfänger sowie Tarifbeschäftigte, deren Arbeitsverhältnis vor dem 1. Januar 1999 begründet wurde) einschließlich der Zahlbarmachung. Im Übrigen bleiben die Rechte und Pflichten der Stadt als Trägerin der Aufgabe unberührt.

§ 2 Leistungen des Kreises

- (1) Der Kreis übernimmt die Bearbeitung der Beihilfeangelegenheiten mit eigenem Personal und eigenen Sachmitteln.
- (2) Die Beihilfearbeitung und -berechnung schließt auch die nachstehend aufgeführten sonstigen Leistungen mit ein:
 - Beratung der Beihilfeberechtigten (persönlich und telefonisch),
 - Genehmigungsverfahren für Sanatoriumsaufenthalte, Reha-Maßnahmen, Kuren, ambulante Psychotherapie und besondere Hilfsmittel,
 - Prüfung und Kostenübernahmeerklärungen bei kieferorthopädischen Behandlungen, Zahnersatz und speziellen Heilbehandlungen (z. B. Alkoholentziehungskuren, Behandlung in psychosomatischen Kliniken),
 - Beratung und Vorbereitung bei grundsätzlichen Ermessensentscheidungen z. B. für eine Erhöhung des Bemessungssatzes,

- vollständige Bearbeitung von Widerspruchsverfahren, Beratung, Vorbereitung und Durchführung von Klageverfahren,
- Bescheinigungen über Beihilfeberechtigungen,
- Prüfung und Festsetzung von Rentenversicherungsbeiträgen im Rahmen der Beihilfe zur Pflege.
- Zahlung von Abschlägen auf die zu erwartenden Beihilfen.

- (3) Der Kreis verpflichtet sich, die Beihilfeakten der Stadt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere unter Beachtung der §§ 84 ff. LBG NRW sowie des § 13 BVO, zu führen. Nach Ablauf der gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist vernichtet der Kreis die nicht mehr benötigten Beihilfeunterlagen unter Beachtung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- (4) Die zügige und zeitnahe Bearbeitung der Beihilfeanträge sichert der Kreis zu.

§ 3 Pflichten der Stadt

- (1) Die Stadt verpflichtet sich, ihre Beihilfeberechtigten über die Aufgabenübernahme durch den Kreis zu unterrichten.
- (2) Der beihilfeberechtigte Personenkreis wird dem Kreis namentlich benannt. Über Änderungen des Personenkreises informiert die Stadt den Kreis unverzüglich.
- (3) Die Stadt stellt den eigenen Beihilfeberechtigten die vom Kreis übermittelten Formulare und Informationen in geeigneter Weise zur Verfügung.

§ 4 Verfahren

- (1) Zur Bearbeitung und Abrechnung der Beihilfen nutzt der Kreis ein IT-Verfahren. Auswirkungen auf die Antragstellung und Beihilfearbeitung, die sich durch Änderungen des IT-Verfahrens ergeben, gelten unmittelbar für die Beihilfeberechtigten der Stadt.
- (2) Für eventuelle zu wachsende Fristen ist der Eingang des Antrags bei der Beihilfestelle des Kreises maßgeblich. Die Beihilfebescheide werden
 - bei Aktiven per Kurier an die Stadt zur Weiterleitung und
 - bei Versorgungsempfängerinnen und -empfängern unmittelbar an die Privatanschrift der Beihilfeberechtigtenversandt. Die Beihilfen werden den Beihilfeberechtigten vom Kreis überwiesen.
- (3) Grundsatzentscheidungen der Beihilfestelle des Kreises finden auch für die Beihilfeberechtigten der Stadt Anwendung.
- (4) Die Aufgaben der Rechnungsprüfung werden vom Rechnungsprüfungsamt des Kreises wahrgenommen. Das jederzeitige Recht der Stadt, die Beihilfeabrechnung zu überprüfen, ist davon unbenommen.

§ 5
Kostenerstattung

- (1) Die Kosten für die Aufgabendurchführung erstattet die Stadt dem Kreis mit einer Fallpauschale je beschiedenem Antrag. Im Jahr 2020 beträgt die Pauschale 25,08 €.
- (2) Die Fallpauschale nach Abs. 1 wird vom Kreis jährlich neu ermittelt und der Stadt bis zum 30. April des Jahres mitgeteilt. Sie bemisst sich nach den tatsächlichen Kosten der gesamten Beihilfebearbeitung im Vorjahr und der tatsächlichen Anzahl aller im Vorjahr beschiedenen Beihilfeanträge.
- (3) Kosten für außergerichtliche und gerichtliche Verfahren sind nicht in der Fallpauschale nach Abs. 1 enthalten. Sofern diese anfallen, werden sie nach Abschluss des Verfahrens separat erhoben und abgerechnet.
- (4) Es wird davon ausgegangen, dass die Leistung nicht umsatzsteuerpflichtig ist. Sollte der Kreis zur Umsatzsteuer herangezogen werden, wird diese der Stadt zusätzlich in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für eine eventuell rückwirkende Heranziehung durch die Finanzverwaltung im Rahmen einer Betriebsprüfung.

§ 6
Abrechnungsmodalitäten

- (1) Der Kreis ermittelt jeweils halbjährlich zum 30. Juni und 31. Dezember eines Jahres die Anzahl der bearbeiteten Anträge und stellt der Stadt die entsprechende Kostenerstattung für die Aufgabendurchführung in Rechnung. Die Stadt erstattet den Betrag innerhalb von zwei Wochen.
- (2) Zur Erstattung der nach § 1 gezahlten Beihilfebeträge leistet die Stadt vierteljährlich eine Vorauszahlung. Bis zum 31. Januar des jeweils folgenden Jahres erfolgt dann ein Abgleich der ausgezahlten Beihilfebeträge mit den vorausgezählten Abschlägen. Je nach Ergebnis dieser Jahresabrechnung wird die Differenz innerhalb von zwei Wochen vom Kreis erstattet bzw. von der Stadt gezahlt.
- (3) Die Höhe der vierteljährlichen Vorauszahlung nach Abs. 2 beträgt im Jahr 2020 10 000 €. Ihre Höhe wird jährlich im Rahmen der Jahresabrechnung überprüft und an die Aufwendungen im Vorjahr angepasst.

§ 7
Datenschutz

Der Kreis verpflichtet sich, die von der Stadt zur Datenverarbeitung überlassenen Daten ausschließlich zum Zwecke der Beihilfebearbeitung zu verwenden. Die dem Kreis zur Verfügung gestellten Unterlagen und Daten sowie die Arbeitsergebnisse sind vertraulich zu behandeln und Unbefugten nicht zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

§ 8
Haftung

- (1) Der Kreis haftet für die ordnungsgemäße Erfüllung dieser Vereinbarung nach den gesetzlichen Vorschriften, jedoch beschränkt auf vorsätzliche oder grob

fahrlässig von ihm verursachte Schäden, soweit gesetzlich keine andere Haftung vorgesehen ist.

- (2) Bei Verlust von Daten haftet der Kreis nur in dem Umfang, der für die Wiederherstellung der Daten erforderlich ist. Ansprüche aus entgangenem Gewinn sind ausgeschlossen.

§ 9
Laufzeit, Änderung und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann erstmals nach drei Jahren unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Haushaltsjahres schriftlich gekündigt werden.
- (2) Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt.
- (3) Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 10
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, sollte diese Vereinbarung lückenhaft sein.

§ 11
Inkrafttreten

Die Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam.

Bergisch Gladbach,
den 17. Juni 2020

Für den
Rheinisch-Bergischen Kreis

gez.
Stephan S a n t e l m a n n
Landrat

Rösrath,
den 22. Juni 2020

Für die
Stadt Rösrath

gez.
Marcus M o m b a u e r
Bürgermeister

Genehmigung

Zwischen der Stadt Rösrath und dem Rheinisch-Bergischen-Kreis ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der Beihilfebearbeitung abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln wirksam.

Köln, den 29. September 2020

Bezirksregierung Köln
Az. 31.1.6.3-423/1

Im Auftrag
gez. Steireif

ABl. Reg. K 2020, S. 442

**474. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen dem Rheinisch-Bergischen-Kreis und
der Stadt Leichlingen über die Durchführung der
Beihilfearbeitung**

zwischen dem

Rheinisch-Bergischen Kreis
Am Rübezahlwald 7, 51469 Bergisch Gladbach
vertreten durch den Landrat
(nachfolgend Kreis genannt)

und der

Stadt Leichlingen
Am Büscherhof 1, 42799 Leichlingen
vertreten durch den Bürgermeister
(nachfolgend Stadt genannt)

Der Rheinisch-Bergische Kreis und die Stadt Leichlingen schließen gemäß §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) – SGV. NRW. 202 – und des § 91 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LBG NRW) – SGV. NRW. 2030 – folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die Stadt überträgt dem Kreis die Aufgabe der Bearbeitung der eingehenden Beihilfeanträge der Beihilfeberechtigten der Stadt (Beamtinnen und Beamte, Versorgungsempfängerinnen und -empfänger sowie Tarifbeschäftigte, deren Arbeitsverhältnis vor dem 1. Januar 1999 begründet wurde) einschließlich der Zahlbarmachung. Im Übrigen bleiben die Rechte und Pflichten der Stadt als Trägerin der Aufgabe unberührt.

§ 2

Leistungen des Kreises

- (1) Der Kreis übernimmt die Bearbeitung der Beihilfeangelegenheiten mit eigenem Personal und eigenen Sachmitteln.
- (2) Die Beihilfearbeitung und -berechnung schließt auch die nachstehend aufgeführten sonstigen Leistungen mit ein:
 - Beratung der Beihilfeberechtigten (persönlich und telefonisch),
 - Genehmigungsverfahren für Sanatoriumsaufenthalte, Reha-Maßnahmen, Kuren, ambulante Psychotherapie und besondere Hilfsmittel,

- Prüfung und Kostenübernahmeerklärungen bei kieferorthopädischen Behandlungen, Zahnersatz und speziellen Heilbehandlungen (z. B. Alkoholentziehungskuren, Behandlung in psychosomatischen Kliniken),
- Beratung und Vorbereitung bei grundsätzlichen Ermessensentscheidungen z. B. für eine Erhöhung des Bemessungssatzes,
- vollständige Bearbeitung von Widerspruchsverfahren, Beratung, Vorbereitung und Durchführung von Klageverfahren,
- Bescheinigungen über Beihilfeberechtigungen,
- Prüfung und Festsetzung von Rentenversicherungsbeiträgen im Rahmen der Beihilfe zur Pflege.
- Zahlung von Abschlägen auf die zu erwartenden Beihilfen.

- (3) Der Kreis verpflichtet sich, die Beihilfeakten der Stadt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere unter Beachtung der §§ 84 ff. LBG NRW sowie des § 13 BVO, zu führen. Nach Ablauf der gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist vernichtet der Kreis die nicht mehr benötigten Beihilfeunterlagen unter Beachtung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- (4) Die zügige und zeitnahe Bearbeitung der Beihilfeanträge sichert der Kreis zu.

§ 3

Pflichten der Stadt

- (1) Die Stadt verpflichtet sich, ihre Beihilfeberechtigten über die Aufgabenübernahme durch den Kreis zu unterrichten.
- (2) Der beihilfeberechtigte Personenkreis wird dem Kreis namentlich benannt. Über Änderungen des Personenkreises informiert die Stadt den Kreis unverzüglich.
- (3) Die Stadt stellt den eigenen Beihilfeberechtigten die vom Kreis übermittelten Formulare und Informationen in geeigneter Weise zur Verfügung.

§ 4

Verfahren

- (1) Zur Bearbeitung und Abrechnung der Beihilfen nutzt der Kreis ein IT-Verfahren. Auswirkungen auf die Antragstellung und Beihilfearbeitung, die sich durch Änderungen des IT-Verfahrens ergeben, gelten unmittelbar für die Beihilfeberechtigten der Stadt.
- (2) Für eventuelle zu wahrende Fristen ist der Eingang des Antrags bei der Beihilfestelle des Kreises maßgeblich. Die Beihilfebescheide werden
 - bei Aktiven per Kurier an die Stadt zur Weiterleitung und
 - bei Versorgungsempfängerinnen und -empfängern unmittelbar an die Privatanschrift der Beihilfeberechtigten

versandt. Die Beihilfen werden den Beihilfeberechtigten vom Kreis überwiesen.

- (3) Grundsatzentscheidungen der Beihilfestelle des Kreises finden auch für die Beihilfeberechtigten der Stadt Anwendung.
- (4) Die Aufgaben der Rechnungsprüfung werden vom Rechnungsprüfungsamt des Kreises wahrgenommen. Das jederzeitige Recht der Stadt, die Beihilfeabrechnung zu überprüfen, ist davon unbenommen.

§ 5
Kostenerstattung

- (1) Die Kosten für die Aufgabendurchführung erstattet die Stadt dem Kreis mit einer Fallpauschale je beschiedenem Antrag. Im Jahr 2020 beträgt die Pauschale 25,08 €.
- (2) Die Fallpauschale nach Abs. 1 wird vom Kreis jährlich neu ermittelt und der Stadt bis zum 30. April des Jahres mitgeteilt. Sie bemisst sich nach den tatsächlichen Kosten der gesamten Beihilfebearbeitung im Vorjahr und der tatsächlichen Anzahl aller im Vorjahr beschiedenen Beihilfeanträge.
- (3) Kosten für außergerichtliche und gerichtliche Verfahren sind nicht in der Fallpauschale nach Abs. 1 enthalten. Sofern diese anfallen, werden sie nach Abschluss des Verfahrens separat erhoben und abgerechnet.
- (4) Es wird davon ausgegangen, dass die Leistung nicht umsatzsteuerpflichtig ist. Sollte der Kreis zur Umsatzsteuer herangezogen werden, wird diese der Stadt zusätzlich in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für eine eventuell rückwirkende Heranziehung durch die Finanzverwaltung im Rahmen einer Betriebsprüfung.

§ 6
Abrechnungsmodalitäten

- (1) Der Kreis ermittelt jeweils halbjährlich zum 30. Juni und 31. Dezember eines Jahres die Anzahl der bearbeiteten Anträge und stellt der Stadt die entsprechende Kostenerstattung für die Aufgabendurchführung in Rechnung. Die Stadt erstattet den Betrag innerhalb von zwei Wochen.
- (2) Zur Erstattung der nach § 1 gezahlten Beihilfebeträge leistet die Stadt vierteljährlich eine Vorauszahlung. Bis zum 31. Januar des jeweils folgenden Jahres erfolgt dann ein Abgleich der ausgezahlten Beihilfebeträge mit den vorausgezählten Abschlägen. Je nach Ergebnis dieser Jahresabrechnung wird die Differenz innerhalb von zwei Wochen vom Kreis erstattet bzw. von der Stadt gezahlt.
- (3) Die Höhe der vierteljährlichen Vorauszahlung nach Abs. 2 beträgt im Jahr 2020 125 000 €. Ihre Höhe wird jährlich im Rahmen der Jahresabrechnung überprüft und an die Aufwendungen im Vorjahr angepasst.

§ 7
Datenschutz

Der Kreis verpflichtet sich, die von der Stadt zur Datenverarbeitung überlassenen Daten ausschließlich zum

Zwecke der Beihilfebearbeitung zu verwenden. Die dem Kreis zur Verfügung gestellten Unterlagen und Daten sowie die Arbeitsergebnisse sind vertraulich zu behandeln und Unbefugten nicht zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

§ 8
Haftung

- (1) Der Kreis haftet für die ordnungsgemäße Erfüllung dieser Vereinbarung nach den gesetzlichen Vorschriften, jedoch beschränkt auf vorsätzliche oder grob fahrlässig von ihm verursachte Schäden, soweit gesetzlich keine andere Haftung vorgesehen ist.
- (2) Bei Verlust von Daten haftet der Kreis nur in dem Umfang, der für die Wiederherstellung der Daten erforderlich ist. Ansprüche aus entgangenem Gewinn sind ausgeschlossen.

§ 9
Laufzeit, Änderung und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann erstmals nach drei Jahren unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Haushaltsjahres schriftlich gekündigt werden.
- (2) Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt.
- (3) Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 10
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, sollte diese Vereinbarung lückenhaft sein.

§ 11
Inkrafttreten

Die Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam.

Bergisch Gladbach,
den 17. Juni 2020

Leichlingen,
den 14. Juli 2020

Für den
Rheinisch-Bergischen Kreis

Für die
Stadt Leichlingen

gez.
Stephan S a n t e l m a n n
Landrat

gez.
Frank S t e f f e s
Bürgermeister

Genehmigung

Zwischen der Stadt Leichlingen und dem Rheinisch-Bergischen-Kreis ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der Beihilfebearbeitung abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln wirksam.

Köln, den 29. September 2020

Bezirksregierung Köln
Az. 31.1.6.3-423/2

Im Auftrag
gez. Steireif

ABl. Reg. K 2020, S. 444

475. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rheinisch-Bergischen Kreis und der Stadt Wermelskirchen über die Durchführung der Beihilfebearbeitung

zwischen dem

Rheinisch-Bergischen Kreis
Am Rübezahlwald 7, 51469 Bergisch Gladbach
vertreten durch den Landrat

(nachfolgend Kreis genannt)

und der

Stadt Wermelskirchen
Telegrafienstraße 29–33, 42929 Wermelskirchen
vertreten durch den Bürgermeister

(nachfolgend Stadt genannt)

Der Rheinisch-Bergische Kreis und die Stadt Wermelskirchen schließen gemäß §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) – SGV. NRW. 202 – und des § 91 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LBG NRW) – SGV. NRW. 2030 – folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die Stadt überträgt dem Kreis die Aufgabe der Bearbeitung der eingehenden Beihilfeanträge der Beihilfeberechtigten der Stadt (Beamtinnen und Beamte, Versorgungsempfängerinnen und -empfänger sowie Tarifbeschäftigte, deren Arbeitsverhältnis vor dem 1. Januar 1999 begründet wurde) einschließlich der Zahlbarmachung. Im Übrigen bleiben die Rechte und Pflichten der Stadt als Trägerin der Aufgabe unberührt.

§ 2

Leistungen des Kreises

- (1) Der Kreis übernimmt die Bearbeitung der Beihilfeangelegenheiten mit eigenem Personal und eigenen Sachmitteln.
- (2) Die Beihilfebearbeitung und -berechnung schließt auch die nachstehend aufgeführten sonstigen Leistungen mit ein:
 - Beratung der Beihilfeberechtigten (persönlich und telefonisch),
 - Genehmigungsverfahren für Sanatoriumsaufenthalte, Reha-Maßnahmen, Kuren, ambulante Psychotherapie und besondere Hilfsmittel,
 - Prüfung und Kostenübernahmeerklärungen bei kieferorthopädischen Behandlungen, Zahnersatz und speziellen Heilbehandlungen (z. B. Alkoholentziehungskuren, Behandlung in psychosomatischen Kliniken),
 - Beratung und Vorbereitung bei grundsätzlichen Ermessensentscheidungen z. B. für eine Erhöhung des Bemessungssatzes,
 - vollständige Bearbeitung von Widerspruchsverfahren, Beratung, Vorbereitung und Durchführung von Klageverfahren,
 - Bescheinigungen über Beihilfeberechtigungen,
 - Prüfung und Festsetzung von Rentenversicherungsbeiträgen im Rahmen der Beihilfe zur Pflege.
 - Zahlung von Abschlägen auf die zu erwartenden Beihilfen.
- (3) Der Kreis verpflichtet sich, die Beihilfeakten der Stadt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere unter Beachtung der §§ 84 ff. LBG NRW sowie des § 13 BVO, zu führen. Nach Ablauf der gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist vernichtet der Kreis die nicht mehr benötigten Beihilfeunterlagen unter Beachtung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- (4) Die zügige und zeitnahe Bearbeitung der Beihilfeanträge sichert der Kreis zu.

§ 3

Pflichten der Stadt

- (1) Die Stadt verpflichtet sich, ihre Beihilfeberechtigten über die Aufgabenübernahme durch den Kreis zu unterrichten.
- (2) Der beihilfeberechtigte Personenkreis wird dem Kreis namentlich benannt. Über Änderungen des Personenkreises informiert die Stadt den Kreis unverzüglich.
- (3) Die Stadt stellt den eigenen Beihilfeberechtigten die vom Kreis übermittelten Formulare und Informationen in geeigneter Weise zur Verfügung.

§ 4

Verfahren

- (1) Zur Bearbeitung und Abrechnung der Beihilfen nutzt der Kreis ein IT-Verfahren. Auswirkungen auf

die Antragstellung und Beihilfearbeitung, die sich durch Änderungen des IT-Verfahrens ergeben, gelten unmittelbar für die Beihilfeberechtigten der Stadt.

- (2) Für eventuelle zu wachsende Fristen ist der Eingang des Antrags bei der Beihilfestelle des Kreises maßgeblich. Die Beihilfebescheide werden
 - bei Aktiven per Kurier an die Stadt zur Weiterleitung und
 - bei Versorgungsempfängerinnen und -empfängern unmittelbar an die Privatanschrift der Beihilfeberechtigtenversandt. Die Beihilfen werden den Beihilfeberechtigten vom Kreis überwiesen.
- (3) Grundsatzentscheidungen der Beihilfestelle des Kreises finden auch für die Beihilfeberechtigten der Stadt Anwendung.
- (4) Die Aufgaben der Rechnungsprüfung werden vom Rechnungsprüfungsamt des Kreises wahrgenommen. Das jederzeitige Recht der Stadt, die Beihilfeabrechnung zu überprüfen, ist davon unbenommen.

§ 5 Kostenerstattung

- (1) Die Kosten für die Aufgabendurchführung erstattet die Stadt dem Kreis mit einer Fallpauschale je beschiedenem Antrag. Im Jahr 2020 beträgt die Pauschale 25,08 €.
- (2) Die Fallpauschale nach Abs. 1 wird vom Kreis jährlich neu ermittelt und der Stadt bis zum 30. April des Jahres mitgeteilt. Sie bemisst sich nach den tatsächlichen Kosten der gesamten Beihilfearbeitung im Vorjahr und der tatsächlichen Anzahl aller im Vorjahr beschiedenen Beihilfeanträge.
- (3) Kosten für außergerichtliche und gerichtliche Verfahren sind nicht in der Fallpauschale nach Abs. 1 enthalten. Sofern diese anfallen, werden sie nach Abschluss des Verfahrens separat erhoben und abgerechnet.
- (4) Es wird davon ausgegangen, dass die Leistung nicht umsatzsteuerpflichtig ist. Sollte der Kreis zur Umsatzsteuer herangezogen werden, wird diese der Stadt zusätzlich in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für eine eventuell rückwirkende Heranziehung durch die Finanzverwaltung im Rahmen einer Betriebsprüfung.

§ 6 Abrechnungsmodalitäten

- (1) Der Kreis ermittelt jeweils halbjährlich zum 30. Juni und 31. Dezember eines Jahres die Anzahl der bearbeiteten Anträge und stellt der Stadt die entsprechende Kostenerstattung für die Aufgabendurchführung in Rechnung. Die Stadt erstattet den Betrag innerhalb von zwei Wochen.
- (2) Zur Erstattung der nach § 1 gezahlten Beihilfebeträge leistet die Stadt vierteljährlich eine Vorauszahlung. Bis zum 31. Januar des jeweils folgenden Jahres erfolgt dann ein Abgleich der ausgezahlten Beihilfebe-

träge mit den vorausgezählten Abschlägen. Je nach Ergebnis dieser Jahresabrechnung wird die Differenz innerhalb von zwei Wochen vom Kreis erstattet bzw. von der Stadt gezahlt.

- (3) Die Höhe der vierteljährlichen Vorauszahlung nach Abs. 2 beträgt im Jahr 2020 135 000 €. Ihre Höhe wird jährlich im Rahmen der Jahresabrechnung überprüft und an die Aufwendungen im Vorjahr angepasst.

§ 7 Datenschutz

Der Kreis verpflichtet sich, die von der Stadt zur Datenverarbeitung überlassenen Daten ausschließlich zum Zwecke der Beihilfearbeitung zu verwenden. Die dem Kreis zur Verfügung gestellten Unterlagen und Daten sowie die Arbeitsergebnisse sind vertraulich zu behandeln und Unbefugten nicht zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

§ 8 Haftung

- (1) Der Kreis haftet für die ordnungsgemäße Erfüllung dieser Vereinbarung nach den gesetzlichen Vorschriften, jedoch beschränkt auf vorsätzliche oder grob fahrlässig von ihm verursachte Schäden, soweit gesetzlich keine andere Haftung vorgesehen ist.
- (2) Bei Verlust von Daten haftet der Kreis nur in dem Umfang, der für die Wiederherstellung der Daten erforderlich ist. Ansprüche aus entgangenem Gewinn sind ausgeschlossen.

§ 9 Laufzeit, Änderung und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann erstmals nach drei Jahren unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Haushaltsjahres schriftlich gekündigt werden.
- (2) Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt.
- (3) Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, sollte diese Vereinbarung lückenhaft sein.

§ 11
Inkrafttreten

Die Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam.

Bergisch Gladbach, den 17. Juni 2020	Wermelskirchen, den 18. August 2020
Für den Rheinisch-Bergischen Kreis	Für die Stadt Wermelskirchen
gez. Stephan S a n t e l m a n n Landrat	gez. Rainer B l e e k Bürgermeister

Genehmigung

Zwischen der Stadt Wermelskirchen und dem Rheinisch-Bergischen-Kreis ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der Beihilfebearbeitung abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln wirksam.

Köln, den 29. September 2020

Bezirksregierung Köln
Az. 31.1.6.3-423/3

Im Auftrag
gez. Steireif

ABl. Reg. K 2020, S. 446

**476. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen dem Rheinisch-Bergischen Kreis und
der Gemeinde Odenthal
über die Durchführung der Beihilfebearbeitung**

zwischen dem

Rheinisch-Bergischen Kreis
Am Rübzahlwald 7, 51469 Bergisch Gladbach
vertreten durch den Landrat

(nachfolgend Kreis genannt)

und der

Gemeinde Odenthal
Altenberger-Dom-Str. 31, 51519 Odenthal
vertreten durch den Bürgermeister

(nachfolgend Gemeinde genannt)

Der Rheinisch-Bergische Kreis und die Gemeinde Odenthal schließen gemäß §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW)

– SGV. NRW. 202 – und des § 91 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LBG NRW) – SGV. NRW. 2030 – folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die Gemeinde überträgt dem Kreis die Aufgabe der Bearbeitung der eingehenden Beihilfeanträge der Beihilfeberechtigten der Gemeinde (Beamtinnen und Beamte, Versorgungsempfängerinnen und -empfänger sowie Tarifbeschäftigte, deren Arbeitsverhältnis vor dem 1. Januar 1999 begründet wurde) einschließlich der Zahlbarmachung. Im Übrigen bleiben die Rechte und Pflichten der Gemeinde als Trägerin der Aufgabe unberührt.

§ 2

Leistungen des Kreises

- (1) Der Kreis übernimmt die Bearbeitung der Beihilfeangelegenheiten mit eigenem Personal und eigenen Sachmitteln.
- (2) Die Beihilfebearbeitung und -berechnung schließt auch die nachstehend aufgeführten sonstigen Leistungen mit ein:
 - Beratung der Beihilfeberechtigten (persönlich und telefonisch),
 - Genehmigungsverfahren für Sanatoriumsaufenthalte, Reha-Maßnahmen, Kuren, ambulante Psychotherapie und besondere Hilfsmittel,
 - Prüfung und Kostenübernahmeerklärungen bei kieferorthopädischen Behandlungen, Zahnersatz und speziellen Heilbehandlungen (z. B. Alkoholentziehungskuren, Behandlung in psychosomatischen Kliniken),
 - Beratung und Vorbereitung bei grundsätzlichen Ermessensentscheidungen z. B. für eine Erhöhung des Bemessungssatzes,
 - vollständige Bearbeitung von Widerspruchsverfahren, Beratung, Vorbereitung und Durchführung von Klageverfahren,
 - Bescheinigungen über Beihilfeberechtigungen,
 - Prüfung und Festsetzung von Rentenversicherungsbeiträgen im Rahmen der Beihilfe zur Pflege.
 - Zahlung von Abschlägen auf die zu erwartenden Beihilfen.
- (3) Der Kreis verpflichtet sich, die Beihilfeakten der Gemeinde gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere unter Beachtung der §§ 84 ff. LBG NRW sowie des § 13 BVO, zu führen. Nach Ablauf der gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist vernichtet der Kreis die nicht mehr benötigten Beihilfeunterlagen unter Beachtung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- (4) Die zügige und zeitnahe Bearbeitung der Beihilfeanträge sichert der Kreis zu.

§ 3
Pflichten der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde verpflichtet sich, ihre Beihilfeberechtigten über die Aufgabenübernahme durch den Kreis zu unterrichten.
- (2) Der beihilfeberechtigte Personenkreis wird dem Kreis namentlich benannt. Über Änderungen des Personenkreises informiert die Gemeinde den Kreis unverzüglich.
- (3) Die Gemeinde stellt den eigenen Beihilfeberechtigten die vom Kreis übermittelten Formulare und Informationen in geeigneter Weise zur Verfügung.

§ 4
Verfahren

- (1) Zur Bearbeitung und Abrechnung der Beihilfen nutzt der Kreis ein IT-Verfahren. Auswirkungen auf die Antragstellung und Beihilfearbeitung, die sich durch Änderungen des IT-Verfahrens ergeben, gelten unmittelbar für die Beihilfeberechtigten der Gemeinde.
- (2) Für eventuelle zu wachsende Fristen ist der Eingang des Antrags bei der Beihilfestelle des Kreises maßgeblich. Die Beihilfebescheide werden
 - bei Aktiven per Kurier an die Gemeinde zur Weiterleitung und
 - bei Versorgungsempfängerinnen und -empfängern unmittelbar an die Privatanschrift der Beihilfeberechtigtenversandt. Die Beihilfen werden den Beihilfeberechtigten vom Kreis überwiesen.
- (3) Grundsatzentscheidungen der Beihilfestelle des Kreises finden auch für die Beihilfeberechtigten der Gemeinde Anwendung.
- (4) Die Aufgaben der Rechnungsprüfung werden vom Rechnungsprüfungsamt des Kreises wahrgenommen. Das jederzeitige Recht der Gemeinde, die Beihilfeabrechnung zu überprüfen, ist davon unbenommen.

§ 5
Kostenerstattung

- (1) Die Kosten für die Aufgabendurchführung erstattet die Gemeinde dem Kreis mit einer Fallpauschale je beschiedenen Antrag. Im Jahr 2020 beträgt die Pauschale 25,08 €.
- (2) Die Fallpauschale nach Abs. 1 wird vom Kreis jährlich neu ermittelt und der Gemeinde bis zum 30. April des Jahres mitgeteilt. Sie bemisst sich nach den tatsächlichen Kosten der gesamten Beihilfearbeitung im Vorjahr und der tatsächlichen Anzahl aller im Vorjahr beschiedenen Beihilfeanträge.
- (3) Kosten für außergerichtliche und gerichtliche Verfahren sind nicht in der Fallpauschale nach Abs. 1 enthalten. Sofern diese anfallen, werden sie nach Abschluss des Verfahrens separat erhoben und abgerechnet.

- (4) Es wird davon ausgegangen, dass die Leistung nicht umsatzsteuerpflichtig ist. Sollte der Kreis zur Umsatzsteuer herangezogen werden, wird diese der Gemeinde zusätzlich in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für eine eventuell rückwirkende Heranziehung durch die Finanzverwaltung im Rahmen einer Betriebsprüfung.

§ 6
Abrechnungsmodalitäten

- (1) Der Kreis ermittelt jeweils halbjährlich zum 30. Juni und 31. Dezember eines Jahres die Anzahl der bearbeiteten Anträge und stellt der Gemeinde die entsprechende Kostenerstattung für die Aufgabendurchführung in Rechnung. Die Gemeinde erstattet den Betrag innerhalb von zwei Wochen.
- (2) Zur Erstattung der nach § 1 gezahlten Beihilfebeträge leistet die Gemeinde vierteljährlich eine Vorauszahlung. Bis zum 31. Januar des jeweils folgenden Jahres erfolgt dann ein Abgleich der ausgezahlten Beihilfebeträge mit den vorausgezählten Abschlägen. Je nach Ergebnis dieser Jahresabrechnung wird die Differenz innerhalb von zwei Wochen vom Kreis erstattet bzw. von der Gemeinde gezahlt.
- (3) Die Höhe der vierteljährlichen Vorauszahlung nach Abs. 2 beträgt im Jahr 2020 20 000 €. Ihre Höhe wird jährlich im Rahmen der Jahresabrechnung überprüft und an die Aufwendungen im Vorjahr angepasst.

§ 7
Datenschutz

Der Kreis verpflichtet sich, die von der Gemeinde zur Datenverarbeitung überlassenen Daten ausschließlich zum Zwecke der Beihilfearbeitung zu verwenden. Die dem Kreis zur Verfügung gestellten Unterlagen und Daten sowie die Arbeitsergebnisse sind vertraulich zu behandeln und Unbefugten nicht zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

§ 8
Haftung

- (1) Der Kreis haftet für die ordnungsgemäße Erfüllung dieser Vereinbarung nach den gesetzlichen Vorschriften, jedoch beschränkt auf vorsätzliche oder grob fahrlässig von ihm verursachte Schäden, soweit gesetzlich keine andere Haftung vorgesehen ist.
- (2) Bei Verlust von Daten haftet der Kreis nur in dem Umfang, der für die Wiederherstellung der Daten erforderlich ist. Ansprüche aus entgangenem Gewinn sind ausgeschlossen.

§ 9
Laufzeit, Änderung und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann erstmals nach drei Jahren unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Haushaltsjahres schriftlich gekündigt werden.

- (2) Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt.
- (3) Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 10

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, sollte diese Vereinbarung lückenhaft sein.

§ 11

Inkrafttreten

Die Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam.

Bergisch Gladbach,
den 17. Juni 2020

Für den
Rheinisch-Bergischen Kreis

gez.
Stephan S a n t e l m a n n
Landrat

Odenthal,
den 29. Juni 2020

Für die
Gemeinde Odenthal

gez.
Robert L e n n e r t s
Bürgermeister

Genehmigung

Zwischen der Gemeinde Odenthal und dem Rheinisch-Bergischen-Kreis ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der Beihilfebearbeitung abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln wirksam.

Köln, den 29. September 2020

Bezirksregierung Köln
Az. 31.1.6.3-423/4

Im Auftrag
gez. Steireif

ABl. Reg. K 2020, S. 448

477. **Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg –
Umwandlung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)
in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB), Stadt Sankt Augustin
h i e r : Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG)**

Bezirksregierung Köln, Dezernat 32 – Regionalentwicklung
Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln

Köln, den 5. Oktober 2020

Die Stadt Sankt Augustin hat mit den Schreiben vom 5. Dezember 2018 und 27. August 2019 eine Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg, angeregt. Beabsichtigt ist die Umwandlung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB).

Anlass für die vorgesehene Regionalplanänderung ist die Absicht der Stadt Sankt Augustin, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des großflächigen Einzelhandelbetriebes „Fahrrad XXL Feld“, in der Einsteinstraße 35 im Ortsteil Menden zu schaffen.

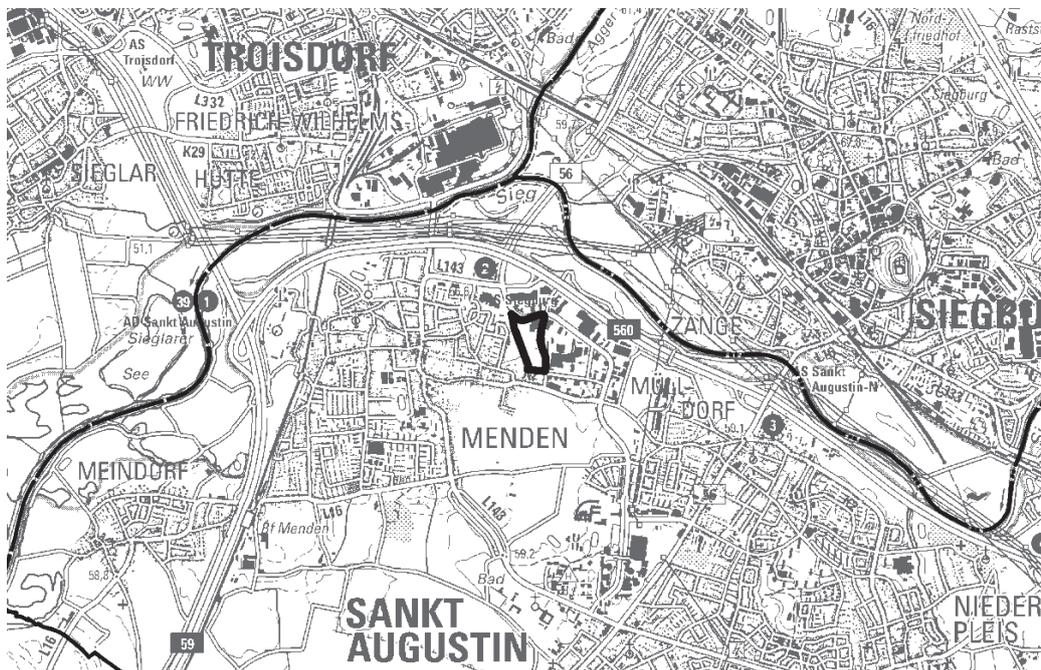
Der Fahrradfachmarkt ist seit 1997 in Sankt Augustin ansässig. Aktuell weist dieser eine Verkaufsfläche, einschließlich Nebenflächen, von 2500 m² auf. Um den Entwicklungen auf dem Fahrradmarkt gerecht zu werden, sieht sich das Unternehmen gezwungen den Fachmarkt zu vergrößern. Geplant ist die Erweiterung auf 9000 m², einschließlich Nebenflächen.

Der Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg, legt sowohl für den Bestandsstandort des Fahrradfachmarktes als auch für die geplante Erweiterungsfläche einen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) fest. Nach den landesplanerischen Vorgaben des Ziels 6.5-1 Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW) dürfen großflächige Einzelhandelsbetriebe in der Bauleitplanung nur in Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) festgesetzt werden.

Eine entsprechende Änderung des Regionalplanes für den ca. 2,5 Hektar großen Planbereich von der Festlegung GIB in ASB ist damit zwingende Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit der nachfolgenden Bauleitplanung zur Erweiterung des Fahrradfachmarktes.

Lage des Änderungsbereiches

Bereich der geplanten Änderung auf dem Gebiet der Stadt Sankt Augustin



Land NRW (2020) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) Maßstab 1:50.000

Gemäß § 9 Absatz 1 ROG wird die beabsichtigte Änderung des Regionalplanes hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Inhaltliche Stellungnahmen zu der beabsichtigten Regionalplanänderung können Sie nach Einleitung des Verfahrens durch den Regionalrat für den Regierungsbezirk Köln im förmlichen Beteiligungsverfahren vorbringen.

Hierzu wird es eine gesonderte ortsübliche Bekanntmachung geben, nach der die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben wird, zu der Planung Stellung zu nehmen.

Rückfragen zu der Planänderung richten Sie bitte an: Herrn Schilling (Dez. 32), 0221-147-2356, Holger.Schilling@brk.nrw.de

Im Auftrag
gez. E s s e r

478. **Änderung des Regionalplanes Köln, Region Bonn/Rhein-Sieg –
Umwandlung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) in einen Bereich für
gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), Unternehmerpark Kottenforst II, Stadt Meckenheim
h i e r : Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG)**

Bezirksregierung Köln, Dezernat 32 – Regionalentwicklung
Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln

Köln, den 5. Oktober 2020

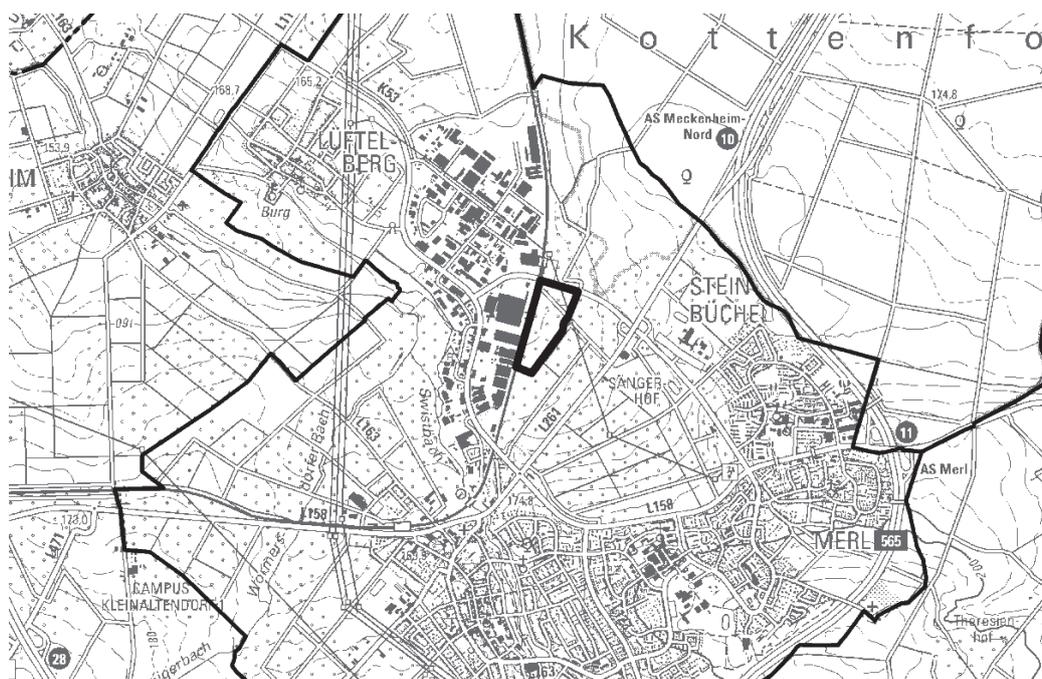
Die Stadt Meckenheim hat mit Schreiben vom 4. September 2020 eine Änderung des Regionalplanes Köln, Region Bonn/Rhein-Sieg, angeregt. Beabsichtigt ist die Umwandlung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) in einen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB).

Anlass für die vorgesehene Regionalplanänderung ist die Absicht der Stadt Meckenheim, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Standortverlagerung bzw. die Erweiterung eines Industrieunternehmens aus dem angrenzenden „Industriepark Kottenforst“ zu schaffen. Bei dem Änderungsbereich handelt es sich um den zweiten Teil des „Unternehmerparks Kottenforst“ und schließt östlich an den im Regionalplan als Gewerbe- und Industriebereich (GIB) festgelegten „Industriepark Kottenforst“ an. Mit dem „Unternehmerpark II“ soll ein neues Industriegebiet zwischen dem bestehenden Industriepark und dem in der Entwicklung befindlichen „Unternehmerpark I“ entstehen.

Für das Unternehmen aus dem „Industriepark Kottenforst“ ist die Festlegung des neuen Industriegebietes eine betriebsbedingte Erweiterung bzw. Notwendigkeit. Da der Regionalplan für den ca. 12 Hektar großen Änderungsbereich aktuell einen Allgemeinen Siedlungsbereich darstellt, ist die Änderung in einen gewerblich-industriellen Bereich planungsrechtlich erforderlich.

Lage des Änderungsbereiches

Bereich der geplanten Änderung auf dem Gebiet der Stadt Meckenheim



Land NRW (2020) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) Maßstab 1:50.000

Gemäß § 9 Absatz 1 ROG wird die beabsichtigte Änderung des Regionalplanes hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Inhaltliche Stellungnahmen zu der beabsichtigten Regionalplanänderung können Sie nach Einleitung des Verfahrens durch den Regionalrat für den Regierungsbezirk Köln im förmlichen Beteiligungsverfahren vorbringen.

Hierzu wird es eine gesonderte ortsübliche Bekanntmachung geben, nach der die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben wird, zu der Planung Stellung zu nehmen.

Rückfragen zu der Planänderung richten Sie bitte an: Herrn Schilling (Dez. 32), 0221-147-2356, Holger.Schilling@brk.nrw.de

Im Auftrag
gez. E s s e r

479. **Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln – Festlegung eines zweckgebundenen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIBz) zur interkommunalen Entwicklung, Stadt Bedburg**
hier: Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG)

Bezirksregierung Köln, Dezernat 32 – Regionalentwicklung und Braunkohle
Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln

Köln, den 5. Oktober 2020

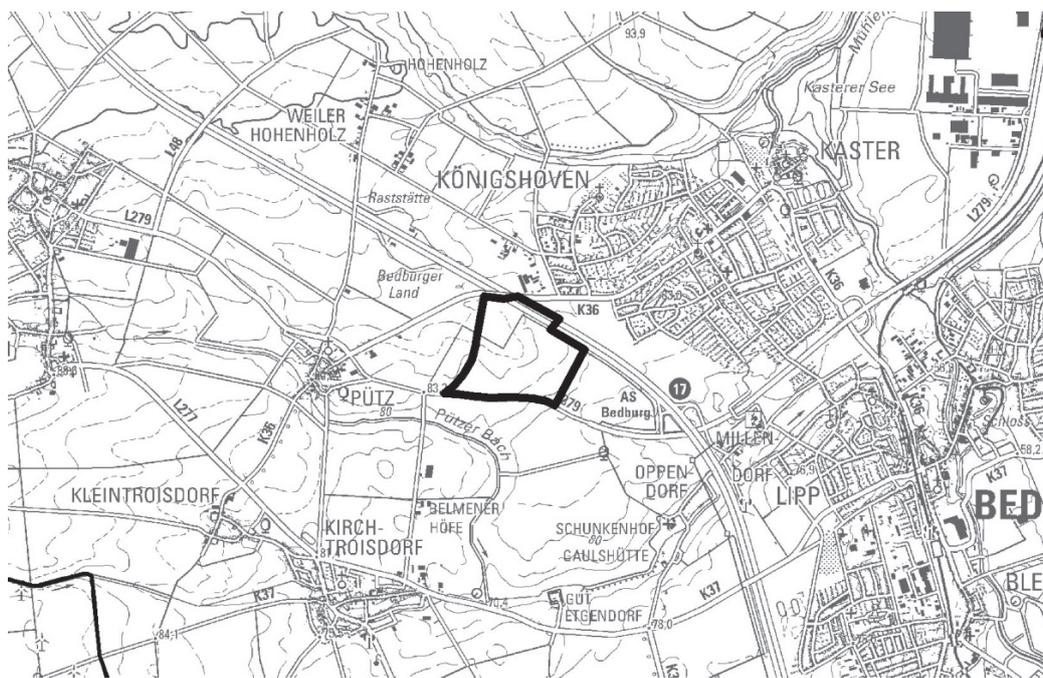
Die Stadt Bedburg hat mit Schreiben vom 14. April 2020 die Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln angeregt.

Beabsichtigt ist die Umwandlung eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs (AFAB) in einen zweckgebundenen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIBz) zur interkommunalen Entwicklung. Eine textliche Festlegung wird die Rahmenbedingungen und Voraussetzungen für die Nutzung des GIBz Bedburg auf der Grundlage der im Rahmen der Überarbeitung des Regionalplans vorgesehenen Regelungen festlegen. Der Planbereich umfasst eine Gesamtfläche von ca. 37 Hektar.

Aus Anlass des Strukturwandels wurde das Konzept zur kurzfristigen Gewerbeentwicklung und Gewerbeansiedlung im Rheinischen Revier vom Büro Dr. Jansen erarbeitet. Dieses Konzept wurde unter Beteiligung des Wirtschaftsministeriums, der Bezirksregierungen Köln und Düsseldorf, der Zukunftsagentur Rheinisches Revier und von den 20 Anrainerkommunen des Rheinischen Reviers erarbeitet. Der Planänderungsbereich in der Kommune Bedburg ist eine der Handlungsempfehlungen des Konzeptes und wurde für eine der anstehenden Überarbeitung des Regionalplanes vorgezogene Änderung empfohlen. Der GIBz ist als regionaler Gewerbebestandort vorgesehen.

Lage des Änderungsbereiches

Bereich der geplanten Änderung auf dem Gebiet Stadt Bedburg



Land NRW (2020) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) Maßstab 1:50.000

Im Rahmen gemäß § 9 Absatz 1 ROG wird die beabsichtigte Änderung des Regionalplanes hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Inhaltliche Stellungnahmen zu der beabsichtigten Regionalplanänderung können Sie nach Einleitung des Verfahrens durch den Regionalrat für den Regierungsbezirk Köln im förmlichen Beteiligungsverfahren vorbringen.

Hierzu wird es eine gesonderte ortsübliche Bekanntmachung geben, nach der die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben wird, zu der Planung Stellung zu nehmen.

Rückfragen zu der Planänderung richten Sie bitte an Herrn Plaszczyk (Dez. 32), 0221-147-2358 benjamin.plaszczyk@brk.nrw.de, Frau Ruster (Dez. 32), 0221-147-3123 gesine.ruster@brk.nrw.de

Im Auftrag
gez. S c h m e l z

480. **Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen – Festlegung eines zweckgebundenen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIBz) zur interkommunalen Entwicklung, Stadt Aachen und Stadt Eschweiler**
hier: Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG)

Bezirksregierung Köln, Dezernat 32 – Regionalentwicklung und Braunkohle
Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln

Köln, den 5. Oktober 2020

Die Stadt Eschweiler hat als Belegenheitskommune mit Schreiben vom 23. Juni 2020 die Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Aachen angeregt.

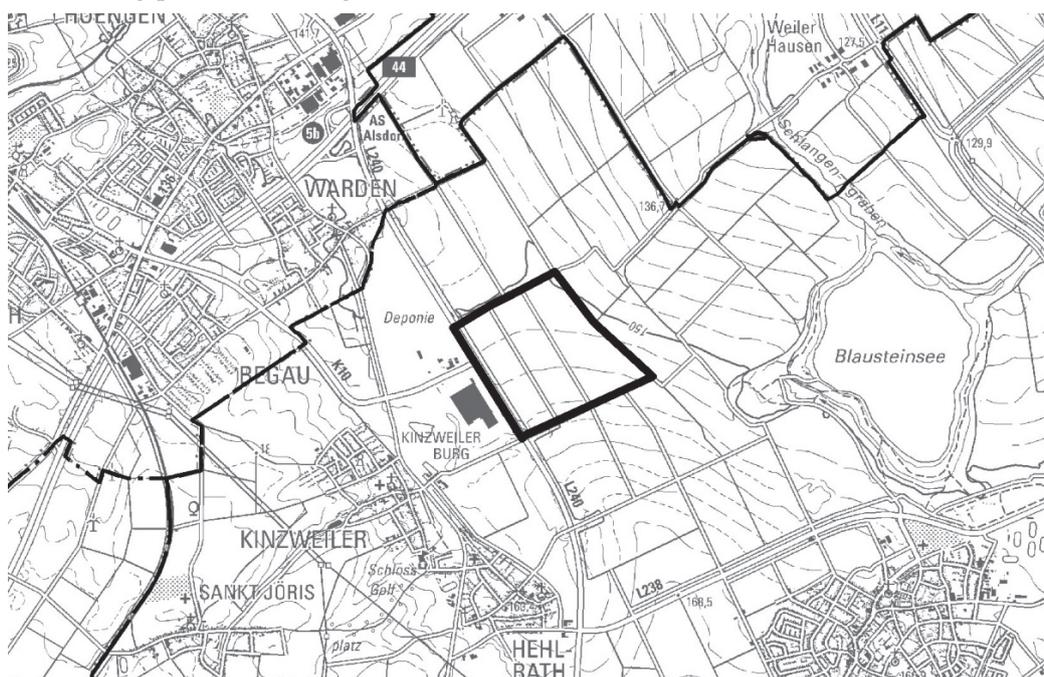
Beabsichtigt ist die Umwandlung eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs (AFAB) sowie im südlichen Bereich Regionaler Grünzug und Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung in einen zweckgebundenen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIBz) zur interkommunalen Entwicklung. Eine Textliche Festlegung wird die Rahmenbedingungen und Voraussetzungen für die Nutzung des GIBz Aachen/Eschweiler auf der Grundlage der im Rahmen der Überarbeitung des Regionalplans vorgesehenen Regelungen festlegen.

Der Planbereich umfasst den GIBz mit einer Gesamtgröße von ca. 73 Hektar.

Aus Anlass des Strukturwandels wurde das Konzept zur kurzfristigen Gewerbeentwicklung und Gewerbeansiedlung im Rheinischen Revier vom Büro Dr. Jansen erarbeitet. Dieses Konzept wurde unter Beteiligung des Wirtschaftsministeriums, der Bezirksregierungen Köln und Düsseldorf, der Zukunftsagentur Rheinisches Revier und von den 20 Anrainerkommunen des Rheinischen Reviers erarbeitet. Der Planänderungsbereich in der Belegenheitskommune Eschweiler ist eine der Handlungsempfehlungen des Konzeptes und wurde für eine der anstehenden Überarbeitung des Regionalplanes vorgezogene Änderung empfohlen. Der GIBz ist als interkommunaler Gewerbebestandort der Kommunen Eschweiler und Aachen vorgesehen.

Lage des Änderungsbereiches

Bereich der geplanten Änderung auf dem Gebiet der Stadt Eschweiler



Land NRW (2020) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) Maßstab 1:50.000

Im Rahmen gemäß § 9 Absatz 1 ROG wird die beabsichtigte Änderung des Regionalplanes hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Inhaltliche Stellungnahmen zu der beabsichtigten Regionalplanänderung können Sie nach Einleitung des Verfahrens durch den Regionalrat für den Regierungsbezirk Köln im förmlichen Beteiligungsverfahren vorbringen.

Hierzu wird es eine gesonderte ortsübliche Bekanntmachung geben, nach der die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben wird, zu der Planung Stellung zu nehmen.

Rückfragen zu der Planänderung richten Sie bitte an Herrn Plaszczyk (Dez. 32), 0221-147-2358 beniamin.plaszczyk@brk.nrw.de, Frau Ruster (Dez. 32), 0221-147-3123 gesine.ruster@brk.nrw.de.

Im Auftrag
gez. S c h m e l z

**481. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen –
Festlegung eines zweckgebundenen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIBz) zur
interkommunalen Entwicklung, Stadt Düren und Gemeinde Niederzier
h i e r : Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG)**

Bezirksregierung Köln, Dezernat 32 – Regionalentwicklung und Braunkohle
Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln

Köln, den 5. Oktober 2020

Beabsichtigt ist die Umwandlung eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs (AFAB) in einen zweckgebundenen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIBz) zur interkommunalen Entwicklung. Eine textliche Festlegung wird die Rahmenbedingungen und Voraussetzungen für die Nutzung des GIBz Düren/Niederzier auf der Grundlage der im Rahmen der Überarbeitung des Regionalplans vorgesehenen Regelungen festlegen.

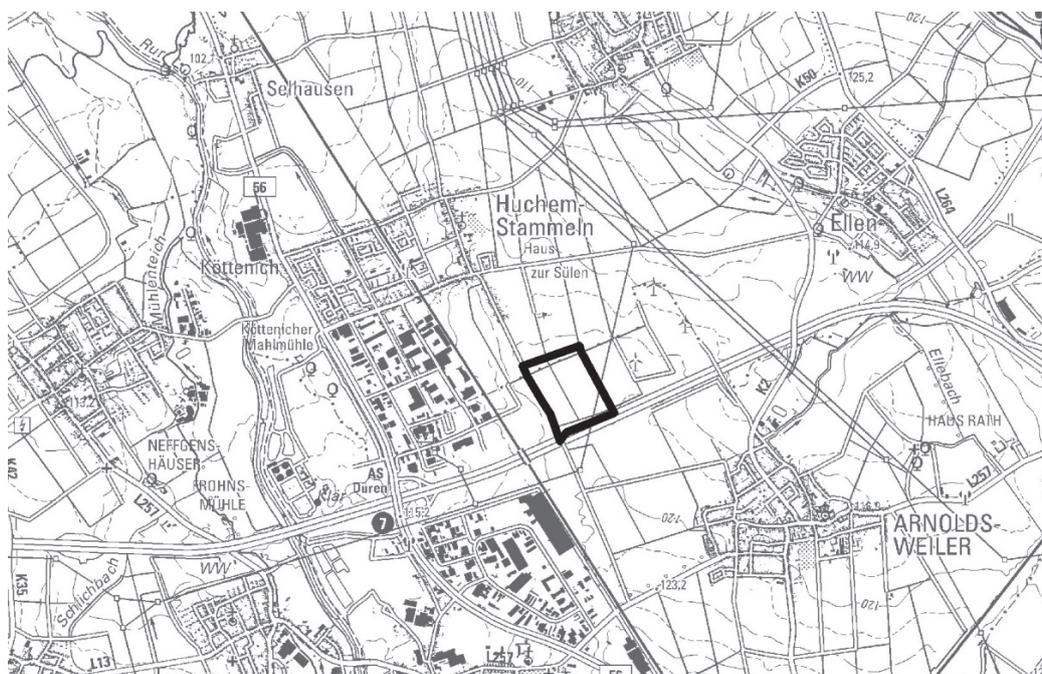
Der Planbereich umfasst eine Gesamtfläche von ca. 22 Hektar.

Aus Anlass des Strukturwandels wurde das Konzept zur kurzfristigen Gewerbeentwicklung und Gewerbeansiedlung im Rheinischen Revier vom Büro Dr. Jansen erarbeitet. Dieses Konzept wurde unter Beteiligung des Wirtschaftsministeriums, der Bezirksregierungen Köln und Düsseldorf, der Zukunftsagentur Rheinisches Revier und von den 20 Anrainerkommunen des Rheinischen Reviers erarbeitet. Der Planänderungsbereich in den Kommunen Düren und Niederzier ist eine der Handlungsempfehlungen des Konzeptes und wurde für eine der anstehenden Überarbeitung des Regionalplanes vorgezogene Änderung empfohlen.

Der GIBz ist als regionaler Gewerbebestandort vorgesehen.

Lage des Änderungsbereiches

Bereich der geplanten Änderung auf dem Gebiet der Stadt Düren und der Gemeinde Niederzier



Land NRW (2020) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) Maßstab 1:50.000

Im Rahmen gemäß § 9 Absatz 1 ROG wird die beabsichtigte Änderung des Regionalplanes hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Inhaltliche Stellungnahmen zu der beabsichtigten Regionalplanänderung können Sie nach Einleitung des Verfahrens durch den Regionalrat für den Regierungsbezirk Köln im förmlichen Beteiligungsverfahren vorbringen.

Hierzu wird es eine gesonderte ortsübliche Bekanntmachung geben, nach der die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben wird, zu der Planung Stellung zu nehmen.

Rückfragen zu der Planänderung richten Sie bitte an Herrn Plaszczyk (Dez. 32), 0221-147-2358 beniamin.plaszczyk@brk.nrw.de, Frau Ruster (Dez. 32), 0221-147-3123 gesine.ruster@brk.nrw.de.

Im Auftrag
gez. S c h m e l z

**482. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen –
Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB), Stadt Geilenkirchen
hier: Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG)**

Bezirksregierung Köln, Dezernat 32 – Regionalentwicklung und Braunkohle
Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln

Köln, den 5. Oktober 2020

Die Stadt Geilenkirchen hat mit Schreiben vom 4. Mai 2020 die Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Aachen angeregt.

Beabsichtigt ist die Umwandlung eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs (AFAB) in einen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB). Der Planbereich umfasst den GIB mit einer Gesamtgröße von ca. 20 Hektar und besitzt einen direkten Anschluss an das bestehende Gewerbegebiet Niederheid.

Anlass für die Regionalplanänderung ist der kurzfristige Erweiterungsbedarf eines ortsansässigen Unternehmens. Es handelt sich hierbei um ein Großunternehmen der Lasermaterialbearbeitung, das schwerpunktmäßig im Bereich der Herstellung von Elektrofahrzeugen tätig ist. Dieses Unternehmen hat konkreten Erweiterungsbedarf innerhalb der nächsten zwei Jahre angemeldet. Gleichzeitig soll der Planbereich den Gewerbeflächenbedarf in Geilenkirchen für die nächsten 10 bis 15 Jahre decken. Es wird angestrebt, bis Mitte 2021 das Bauleitplanverfahren abzuschließen und die Marktreife 2022 zu erreichen. Der Rat der Stadt Geilenkirchen hat am 3. Juli 2019 die 76. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 118 beschlossen.

Lage des Änderungsbereiches

Bereich der geplanten Änderung auf dem Gebiet der Stadt Geilenkirchen



Land NRW (2020) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) Maßstab 1:50.000

Im Rahmen gemäß § 9 Absatz 1 ROG wird die beabsichtigte Änderung des Regionalplanes hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Inhaltliche Stellungnahmen zu der beabsichtigten Regionalplanänderung können Sie nach Einleitung des Verfahrens durch den Regionalrat für den Regierungsbezirk Köln im förmlichen Beteiligungsverfahren vorbringen.

Hierzu wird es eine gesonderte ortsübliche Bekanntmachung geben, nach der die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben wird, zu der Planung Stellung zu nehmen.

Rückfragen zu der Planänderung richten Sie bitte an Herrn Plaszczyk (Dez. 32), 0221-147-2358 beniamin.plaszczyk@brk.nrw.de, Frau Ruster (Dez. 32), 0221-147-3123 gesine.ruster@brk.nrw.de.

Im Auftrag
gez. S c h m e l z

483. Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

hier: Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für die Firma Reterra Service GmbH

Bezirksregierung Köln
52.03.01-0015/19/3.5-fu

A.

Auf der Grundlage des § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 S. 2 und 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird hiermit die Entscheidung vom 30. September 2020 über den Genehmigungsantrag der Firma Reterra Service GmbH, Seestraße 2a in 50374 Erftstadt nach § 16 BImSchG öffentlich bekannt gemacht:

Tenor

Aufgrund von §§ 16 und 10 BImSchG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 BImSchG wird der Firma Reterra Service GmbH, Seestraße 2a in 50374 Erftstadt auf Ihren Antrag vom 14. Februar 2019, in der zuletzt geänderten Fassung vom 9. September 2020 die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Kompostierungsanlage am Standort Tonstraße 1a in 50374 Erftstadt (Verwertungszentrum Erftkreis), Gemarkung Liblar, Flur 17, Flurstück 324 erteilt.

Die Genehmigung umfasst die Erweiterung der Kompostierungsanlage durch die Errichtung und den Betrieb einer Teilstromvergärungsanlage (Biogasanlage) mit einem Durchsatz von 35 000 Mg/a Bioabfall, bestehend aus:

1. einem Zwischenspeicher, einem Fermenter, einem Biogasspeicher, einem Gassystem, einem Kondensatschacht, einer Notgasfackel, einem Abgasreinigungssystem, einem Aktivkohle-Adsorber, drei BHKW mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von zusammen max. 5,7 MW bzw. einer Anschlussleistung von insgesamt 2200 kW_{el} und einem gemeinsamen Kamin, eine unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV-Anlage), eine Prozessleittechnik (Leitwarte, Hardware, Software),
2. einer Absaugstelle am Zwischenbunker mit Anschluss an die Abluftbehandlung der Tunnelkompostierung und
3. einem Anschluss des Zwischenbunkers an die Kompostierungsanlage, ein Vorlagebehälter sowie zwei Rohrleitungen zum Austrag der Gärreste aus dem Fermenter (in die Tunnelkompostierung und die Mietenkompostierung).

Die Gesamtannahmekapazität, die Betriebszeiten sowie die Abfallanlieferungen und Abfallabholungen sind unverändert. Die Gesamtanlage ist den Nummern 8.5.1, 8.11.2.4, 8.12.2, 8.15.3 sowie 8.6.2.1, 1.2.2.2 und 9.1.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen.

Gemäß § 13 BImSchG schließt die vorliegende Genehmigung folgende behördliche Entscheidungen ein:

1. die Baugenehmigung nach § 65 BauO NRW der Stadt Erftstadt vom 22. August 2019, Az.: 768-19-34
2. den Befreiungsbescheid der Stadt Erftstadt nach § 31 Abs. 2 BauGB, Az.: 00768-19-34 vom 19. August 2019, von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 109: Überschreitung der Baugrenze in süd-westlicher Richtung durch einen Teilbereich des Fermenters, drei Blockheizkraftwerken, einem Biogasspeicher, einem Kamin und einer Notfackel.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren mit der Errichtung der Anlagen und innerhalb von einem weiteren Jahr mit dem Betrieb der Anlagen – jeweils bezogen auf den Zeitpunkt der Bestandskraft dieses Bescheides – begonnen worden ist. Auf Antrag, der vor Fristablauf zu stellen ist (Eingang bei der zuständigen Behörde), kann die Frist unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 3 BImSchG verlängert werden.

Die übrigen zurzeit gültigen Genehmigungen für die Kompostierungsanlage gelten unverändert fort, soweit sie nicht durch die vorliegende Genehmigung verändert werden.

Gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG wird die Genehmigung nach Maßgabe der unter Ziffer III. aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt. Der Bescheid und seine Begründung ist im Internet veröffentlicht:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/52_53_industrieanlagen_genehmigungen/bekanntmachungen_rheinerftkreis/index.html

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Köln, Postfach 103744, 50477 Köln einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung

– ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit geltenden Fassung.

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

B.

Auslegung

Der Bescheid und seine Begründung liegen vom

16. Oktober 2020 bis einschließlich 30. Oktober 2020

außer samstags, sonn- und feiertags, an folgenden Stellen zur Einsichtnahme aus: Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2–10, 50667 Köln, Dezernat 52, Tel. 0221-147-3674, Herr Mülders, Tel. 0221-147-3385, Frau Fuchs, Stadt Erfstadt, Der Bürgermeister, Rathaus, Holzdammer 10, 50374 Erfstadt, Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung, 1. Etage, Foyer zu folgenden Zeiten: Montag bis Freitag: 08:00 Uhr – 12:00 Uhr, Montag bis Mittwoch: 13:00 Uhr – 16:00 Uhr, Donnerstag: 13:00 Uhr – 17:00 Uhr, Tel. 02235-409-532, Herr Kühlborn (Umwelt@Erfstadt.de).

Aufgrund der Corona Pandemie kann die Offenlage nur nach vorheriger Terminabsprache mit der zuständigen Sachbearbeitung erfolgen. Für die Einsichtnahme vor Ort ist eine vorherige Terminabstimmung daher zwingend erforderlich.

Mit Ablauf dieser Frist gilt dieser Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Bis zum Ablauf der Klagfrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 52, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Köln, den 12. Oktober 2020

Im Auftrag
gez. F u c h s

ABl. Reg. K 2020, S. 457

484. Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG h i e r : B a y e r A G

Bezirksregierung Köln
Az. 53.0007/20/G16-BSc

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma

Bayer AG
Kaiser-Wilhelm-Allee 1
52373 Leverkusen

beantragt gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln und deren Vor- und Zwischenprodukten

(E-Anlage) an ihrem Standort im CHEMPARK Dormagen, Gemarkung Worringen, Flur 34, Flurstücke 239, 342 und 343 durch die Errichtung und den Betrieb einer neuen Betriebseinheit zur Rückgewinnung einer Eisen(III)chlorid-Lösung aus Eisen(II)chlorid-Lösung.

Es handelt sich um eine Anlage nach Nr. 4.1.8 Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und um ein Vorhaben nach Nr. 4.2 der Anlage 1 des UVPG.

Für das Vorhaben wurde daher eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 unter Berücksichtigung der Anlage 3 UVPG durchgeführt.

Die allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG hat ergeben, dass das oben bezeichnete Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Für das Vorhaben sind nur geringfügige Bodenarbeiten notwendig. Das Vorhaben wird auf bereits versiegelten Flächen, die hierzu neu versiegelt werden, realisiert. Grundwassergefährdungen sind damit ausgeschlossen. Durch das Vorhaben wird ein neuer Abwasserstrom erzeugt und die Beladung an dem bereits vorhandenen Abwasserstrom geändert. Beide Abwasserströme werden in die Kläranlage des CHEMPARK Dormagens eingeleitet und dort gemäß dem Stand der Technik behandelt. Eine relevante Erhöhung der Schallimmissionen an den Immissionsorten ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Durch das Vorhaben werden neue Abfallströme generiert, welche bei einem externen Entsorger beseitigt werden. Durch die Errichtung der Eisen(III)chlorid-Rückgewinnungsanlage fallen zusätzliche Emissionen in die Luft an, welche zur Thermischen Verbrennungsanlage im CHEMPARK Dormagen abgegeben und dort im Rahmen der bestehenden Genehmigung thermisch behandelt werden.

Aufgrund der technischen Ausführung und organisatorischer Maßnahmen sowie regelmäßiger Wartungen ist nicht von Freisetzungen an den neu zu errichtenden Einrichtungen in größerer Menge auszugehen, so dass nachteilige Auswirkungen bezüglich des Störfall-, Unfall- oder Katastrophenrisikos im Sinne des § 2 Abs. 2 UVPG nicht zu erwarten sind.

Insgesamt ergeben sich durch das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des § 7 Abs. 1 auf die in § 2 Abs. 1 UVPG aufgeführten Schutzgüter.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Köln, den 2. Oktober 2020

Im Auftrag
gez. S c h w i r z

ABl. Reg. K 2020, S. 458

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

485. **Bekanntmachung über die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn am 29. Oktober 2020**

Am

Donnerstag, dem 29. Oktober 2020, um 18:00 Uhr,
findet im Saal Schumann im Maritim Hotel Bonn, Kurt-
Georg-Kiesinger-Allee 1, 53175 Bonn, eine Sitzung der
Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse
KölnBonn statt.

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung:

1. Begrüßung, Informationen zum Sitzungsablauf, Fest-
stellung der ordnungsgemäßen Einladung und der
Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung über die Behand-
lung der Tagesordnungspunkte in öffentlicher oder in
nicht-öffentlicher Sitzung sowie Anerkennung der Ta-
gesordnung
 2. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche
Sitzung der Verbandsversammlung vom 19. Mai 2020
 3. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses des
Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn zum 31.
Dezember 2019 nebst Anhang und Billigung des
Lageberichtes sowie Beschlussfassung der Zweck-
verbandsversammlung über die Entlastung der Ver-
bandsvorsteherin und ihres Stellvertreters
 4. Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers mit der Prü-
fung des Jahresabschlusses 2020 des Zweckverbandes
Sparkasse KölnBonn nach dem Neuen Kommunalen
Finanzmanagement (NKF)
 5. Mitteilungen und Anfragen
- #### B. Nicht-öffentliche Sitzung
6. Genehmigung der Niederschrift über die nicht-öffent-
liche Sitzung der Zweckverbandsversammlung vom
19. Mai 2020
 7. Verschiedenes

Zweckverband Sparkasse KölnBonn

Bonn, den 2. Oktober 2020

gez. Guido D é u s
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

gez. Henriette R e k e r
Vorsteherin des
Zweckverbandes

ABl. Reg. K 2020, S. 459

E **Sonstiges**

486. **Liquidation h i e r : Tennisgemeinschaft Boelcke e.V.**

Der Verein Tennisgemeinschaft BOELCKE e.V. Re-
gisterblatt VR 100272 beim Amtsgericht Köln, ist mit
Wirkung vom 25. Juni 2020 aufgelöst und befindet sich
zurzeit im Liquidationsstadium.

Eventuell noch bestehende Ansprüche gegenüber dem
Verein, sind zur Geltendmachung an den Liquidator des
Vereins: Reinhard Mehrwald, Jülicher Ring 11, 52388
Nörvenich zu richten.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2020, S. 459

487. **Liquidation h i e r : Förderung Offene Ganztagsgrundschulen**

Der Verein Förderung Offene Ganztagsgrundschulen
wurde aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden ge-
beten, ihre Ansprüche beim Liquidator Thomas Nickel
c/o DPSG Diözesanverband Köln, Rolandstraße 61 in
50677 Köln anzumelden. Die Vereinsregister-Nr. lautet:
VR 18802. Das zuständige Amtsgericht ist das Amtsge-
richt Köln.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2020, S. 459

488. **Liquidation h i e r : Karnevals-gesellschaft Tanzgruppe Friesenrath e.V.**

Der Verein Karnevals-gesellschaft Tanzgruppe Friesen-
rath e.V. mit dem Sitz in Aachen (VR 2644 des Amtsge-
richts Aachen) ist aufgelöst. Gläubiger werden gebeten,
ihre Ansprüche

bei den Liquidatoren

- 1) Katrin Engels, wohnhaft in 52076 Aachen, Hahner
Straße 53a, oder
- 2) Kevin Sinn, wohnhaft in 52076 Aachen, Hahner
Straße 163,

anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2020, S. 459

489. **Liquidation h i e r : Reitgemeinschaft Hauerberg e.V.**

Wir teilen Ihnen die Auflösung der Reitgemeinschaft
Hauerberg e.V., VR 1109 beim AG Gummersbach mit.
Der Verein wird zum 31. Dezember 2020 aufgelöst. Gläu-
biger sind keine bekannt. Die Anschrift des Vereins und
der Liquidatorin ist RG Hauerberg e.V., Rosemarie vom
Hofe, Hauerbergstraße 10, 51709 Marienheide.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2020, S. 459

490. **Liquidation h i e r : Insulinde – Stiftung**

Die Insulinde – Stiftung mit Sitz in Köln ist durch Be-
schluss des Vorstands vom 9. Juni 2020 aufgelöst worden.
Etwaige Gläubiger der Stiftung werden aufgefordert, ihre
Ansprüche bei der Stiftung anzumelden. Bitte richten
Sie ihre Anmeldung an die folgende Anschrift: Insulinde
– Stiftung. Die Liquidatoren, c/o Rautenstrauch-Joest-
Museum, Leonhard-Tietz-Straße 10, 50676 Köln.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2020, S. 459



Einzelpreis dieser Nummer 0,48 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.